

# **Entgeltordnung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §1 Abs. 1,3, § 6 Abs. 1, 2 und § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777 ) sowie des § 2 Abs. 1,2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011, in Kraft getreten am 05.09.2011, wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 16.05.2024 folgende Entgeltordnung (Vorlage-Nr. STVS/380/2024) erlassen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Zur Förderung der Bildung und Kultur stellt die Stadt Pasewalk für die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konzerten und Ausstellungen das Objekt „Historisches U“, die Mensa, Beratungsräume im Rathaus, das Gebäude auf der Festwiese, sowie die Freifläche an der Klosterstraße als Zirkusplatz mit den dazugehörigen Anlagen zur Verfügung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass die in (Absatz 1) genannten Gebäude zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen sind.
- (3) Die Stadt Pasewalk betreibt das „Historische U“, die Mensa, Beratungsräume im Rathaus, Festwiese mit Anlagen und den Zirkusplatz als öffentliche Einrichtungen.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen wird nach dieser Ordnung privatrechtlich geregelt. Die Bedingungen für die Nutzung der in Absatz 1 benannten Einrichtungen, werden in einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Pasewalk und dem Nutzer/ Veranstalter geregelt.

## **§ 2**

### **Entgelt Festwiese**

- (1) Für die Nutzung des Gebäudes auf der Festwiese mit den dazugehörigen Außenanlagen wird ein Entgelt (inklusive Mehrwertsteuer) von 500,00 € pro Tag erhoben.

## **§ 3**

### **Entgelt Zirkusplatz**

- (1) Für die Nutzung des Zirkusplatzes wird ein Entgelt\* sowie eine Kautions von jeweils 500,00 € pro Aufenthalt erhoben. Die Kautions wird nach Prüfung ohne Schäden und Mängel an die Nutzer zurückerstattet. Der Nutzungsvertrag erfolgt mit einem Übergabe-/ Übernahmeprotokoll zum Gastspiel.

## § 4 Entgelt Historisches U

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten des Kulturforums „Historisches U“ (einschließlich Garderoben und Sanitäreinrichtungen, Ausstattung der Räume und Reinigung) ist vom Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung nachfolgendes Entgelt zu entrichten. Wird die Garderobe als Veranstaltungsraum genutzt, entspricht diese dem Entgelt des Tresenraumes.

Nutzungsdauer	Luisensaal	Galerie	Tresenraum
Stundensatz Brutto von der 1. bis zur 8. Stunde	55,00 €	30,00 €	25,00 €
Tagessatz Brutto bei mehr als 8 Stunden	550,00 €	300,00 €	250,00 €
Entgelt Brutto mobile Tonanlage ohne Techniker (unabhängig von Raumgröße)	50,00 €		
Nutzung der Bestuhlung/Tische Brutto	60,00 €	20,00 €	20,00 €

- (2) Bei zeitlicher Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer wird für jede angefangene Stunde ein Aufschlag von 25% inklusive Mehrwertsteuer auf den jeweiligen Stundensatz erhoben.

## § 5 Entgelt Mensa und Beratungsräume im Rathaus

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten (einschließlich Sanitäreinrichtungen, Küche, Stühle und Tische) ist vom Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung nachfolgendes Entgelt zu entrichten.
- (2) Bei zeitlicher Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer wird für jede angefangene Stunde ein Aufschlag von 25% auf den jeweiligen Stundensatz erhoben.

Nutzungsdauer	Betrag
Mensa Stundensatz Brutto von der 1. bis zur 8. Stunde	30,00 €
Mensa Tagessatz Brutto bei mehr als 8 Stunden	300,00 €
Beratungsraum im Rathaus Stundensatz Brutto je angefangene Stunde	25,00 €

## § 6 Entgelte für mobiles Anlagenvermögen

- (1) Das Entgelt incl. Mehrwertsteuer bezieht sich auf das in der Anlage 2 aufgeführte mobile Anlagenvermögen.

- (2) Die Stadt Pasewalk behält sich vor, vom Mieter eine Sicherheitsleistung/Kautionsleistung zu verlangen und diese im Bedarfsfall auch als Vorleistung für nachträglich abzurechnende Mietnebenkosten (ohne Mehrwertsteuer) zu verwenden.
- (3) Notwendiges Brandschutzpersonal, Sanitätspersonal oder für die Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Hilfskräfte sowie Kassenpersonal sind vom Nutzer zu stellen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (4) Bei einer Verschmutzung, die über das normale Maß hinausgeht und einen erhöhten Reinigungsaufwand, eine Nachreinigung oder eine Sonderreinigung erforderlich macht, hat der Nutzer die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.
- (5) Für Personal und Sachleistungen, die in dieser Miet- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, können die Selbstkosten dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

## **§ 7**

### **Allgemeine Festlegungen zum Entgelt**

- (1) Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Veranstalter bzw. Nutzer der jeweiligen Veranstaltung. Personengemeinschaften als Vertragspartner haften gegenüber der Stadt Pasewalk als Gesamtschuldner.
- (2) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes für die im § 1 benannten Objekte, wird in dem Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Pasewalk und dem Nutzer/Veranstalter festgeschrieben.
- (3) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages behält sich die Stadt Pasewalk das Recht vor, nachfolgende Ausfallgebühren zu erheben:
  - bis 6 Wochen vor den Termin: 25 % von vereinbarten Nutzungsentgelt
  - bis 4 Wochen vor den Termin: 50 % von vereinbarten Nutzungsentgelt
  - bis 2 Wochen vor den Termin: 75 % von vereinbarten Nutzungsentgelt
  - nach 2 Wochen vor den Termin: 90 % von vereinbarten Nutzungsentgelt
- (4) Veranstalter von Kinder- und Jugendveranstaltungen sowie Benefizveranstaltungen können durch schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % erhalten.

## **§ 8**

### **Zeitpunkt der Zahlungspflicht**

- (1) Mit der Nutzung eines der unter § 1 dieser Entgeltordnung benannten Objekte unterliegen die Entgeltschuldner der Entgeltspflicht binnen 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

## **§ 9**

### **Anpassung der Steuerpflicht**

- (1) Bei dem zu zahlenden Entgelt wird die derzeit gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist diese entsprechend zu berücksichtigen und dem Gesamtbetrag anzupassen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung der Stadt Pasewalk tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Benutzung des Kulturforums „Historisches U und der Festwiese“ (Beschluss-Nr.: STV 271/2023 vom 09.03.2023) außer Kraft.

Pasewalk, den 17.05.2024



Danny Rodewald  
Bürgermeister

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am: 30.06.2024

## Anlage 1

### Lagebeschreibung Zirkusplatz

Gemarkung: Pasewalk

Flur: 28

Flurstücke: Teilflächen aus 218/18 und 218/20 rot markiert



## Anlage 2

<b>Mobiles Anlagevermögen</b>	<b>Selbstabholung</b>	<b>Incl. Auf- und Abbau, Lieferung, einmalig je Vorgang</b>
je Biertischgarnituren,	10,00 €	70,00 €
je Bühnenteile incl. FüÙe, a`2m <sup>2</sup>	20,00 €	100,00 €
je Pavillon	20,00 €	70,00 €
**LED Wand, Festpreis		500,00 €

\*\* Aufbau durch den technischen Dienst, Übergabe und Abholung nach Absprache, ohne Betreuung während der Nutzung

### Zusätzliche Kosten

<b>Personal</b>	<b>Stunde</b>
Mitarbeiter Bauhof	46,00 €
Transporter	5,00 €
Anhänger	5,00 €